

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Nr. 6/2012 Ausgegeben in Stadthagen am 29.06.2012 Inhaltsverzeichnis: Seite Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden В Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen 97 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren 101 und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13.Dezember 1983 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heeßen vom 24.11.2011 101 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädi-101 gung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Heeßen vom 24.11.2011 Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2012 102 Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2012 102 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krip-103 peneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 15. Juni 2010 (Gemeinde Helpsen) 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kinder-103 garten Bergkrug vom 26. April 2007 (Gemeinde Helpsen) Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde 104 Nienstädt Haushaltssatzung 2012 des Flecken Lauenau 105 2. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Ge-106 meinde Auhagen (Kindergartengebührensatzung) Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Sonstige Mitteilungen Redaktionelle Berichtigung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benut-106 zung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rinteln Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwil-107 ligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit 107 im Dienste der Gemeinde Hülsede

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann, Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S.473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006(Nds. GVBI. S.575) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetztes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBI. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBI. S. 362), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Eilsen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Heeßen und Luhden unterhaltenen Ortsfeuerwehren Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz und Luhden.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Eilsen nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Eilsen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs.1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Eilsen erlassene Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Eilsen erlassene Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretende Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen).

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen.

Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigte Maßnahme (Bestellung, Abberufung) rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit. Die Führerinnen und Führer der taktischen Einheiten werden im Verhinderungsfall durch die stellvertretenden Führerinnen oder Führer vertreten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Eilsen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe.
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Eilsen (Abschnitt Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte sowie Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Entscheidungen über die Berufung von Ehrenmitgliedern gem. § 15 (1).
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.
- c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern,
- d) den Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den Stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
- e) den Funktionsträgern, wie Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart, Gemeindeausbilderin oder Gemeindeausbilder, Gemeindesicherheitsbeauftragte oder Gemeindesicherheitsbeauftragten, Gemeindeatemschutzbeauftragte oder Gemeindeatemschutzbeauftragten, Leiterin oder Leiter der Kleiderkammer, Schulklassenbetreuerin oder Schulklassenbetreuer, Schriftwartin oder Schriftwart als bestellte Beisitzerinnen und Beisitzer.

Die Funktionsträger als Beisitzerinnen und Beisitzer werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a bis d genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Sitzungen des Gemeindekommandos mit beratender Stimme teil. In Angelegenheiten der Kinderabteilung ist es zu hören.
- (4) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Eilsen oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (5) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin / Schriftwart) zu unterzeichen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Eilsen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g und h aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19) und über die Berufung von Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr gem. §15 (2).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Funktionsträgern,
- wie Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4), Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart, Schriftwartin oder Schriftwart, Gerätewartin oder Gerätwart, Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart, Zeugwartin oder Zeugwart, Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragten und ggf. entsprechend örtlichen Belangen z.B. Sprecher der Altersabteilung und oder Musikabteilung als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- Die Beisitzerinnen und Beisitzer gem. Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teil. In Angelegenheiten der Kinderabteilung ist es zu hören.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
- Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angaben des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin / Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Eilsen oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufende Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzufüh-

ren. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneut Abstimmungen durchgeführt werden

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Eilsen kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Die Kosten trägt die Samtgemeinde Eilsen.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probedienstzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad VO FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBI. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. Mehrere Ortsfeuerwehren können gemeinsam eine Jugendabteilung einrichten.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Eilsen können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister.
- (5) Die Zugehörigkeit zu der Jugendabteilung einer Ortsfeuerwehr oder der gemeinsamen Jugendabteilung richtet sich nach dem Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung nach Anhörung der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder des Gemeindejugendfeuerwehrwartes treffen.
- (6) Näheres regeln die Organisationsgrundsätze zur Jugendfeuerwehr.

§ 12 Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können Kinderfeuerwehren bilden. Mehrere Ortsfeuerwehren können gemeinsam eine Kinderfeuerwehr gründen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist vor der Einrichtung einer Kinderfeuerwehr zu informieren.
- (2) In einer Kinderfeuerwehr können Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und noch nicht Mitglied einer Jugendabteilung werden können. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- (3) Die Kinderfeuerwehr wird als selbstständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Aufgaben und Zielen der Jugendabteilung ausgerichtet. Insbesondere die Regelungen zur sozialen Sicherung der Jugendabteilung finden Anwendungen.
- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin bzw. wart ist. Die Leiterin bzw. der Leiter muss mindestens die feuerwehrtechnische Grundausbildung nachweisen können. Eine Befähigung zum Gruppenleiter oder Gruppenleiterin ist anzustreben.
- (5) Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Erforderliche finanzielle Mittel für die Kinderfeuerwehr werden ausschließlich durch die jeweilige Ortsfeuerwehr zur Verfügung gestellt.
- (6) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet die Leiterin oder der Leiter im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister.
- (7) Die Zugehörigkeit zu der Kinderabteilung einer Ortsfeuerwehr oder der gemeinsamen Kinderabteilung richtet sich nach dem Wohnsitz der Kinder. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung nach Anhörung der jeweiligen Ortsbrandmeisterin oder des jeweiligen Ortsbrandmeisters treffen.
- (8) Näheres regeln die Organisationsgrundsätze zur Kinderfeuerwehr.

§ 13 Musiktreibende Züge, Mitglieder Abteilung " Feuerwehrmusik"

- (1) Feuerwehrmusik-/ Feuerwehrspielmannszüge können bei den Ortsfeuerwehren aufgestellt werden. Mehrere Ortsfeuerwehren können gemeinsam eine Abteilung "Feuerwehrmusik" aufstellen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Feuerwehrmusik ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Eilsen haben. Die Mitglieder können gleichzeitig aktive Mitglieder im Sinne der Satzung sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Innere Organisation der Abteilung

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und / oder den

jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Eilsen

§ 15 Ehrenmitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Eilsen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Beschluss des Gemeindekommandos zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Eilsen ernannt werden.
- (2) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Eilsen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und der Hilfeleistung innerhalb der Ortsfeuerwehr erworben haben, können auf Beschluss des Ortskommandos zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen, über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Eilsen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich -spätestens binnen 48 Stunden über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Eilsen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "1. Hauptfeuerwehrfrau" oder "1. Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der

Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos gem. den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeisterin" oder "Löschmeister" bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters. Verleihungen der Dienstgrade an die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vollzieht die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister auf Grund des Beschlusses des Gemeindekommandos nach Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde Eilsen bei aktiven Mitgliedern,
- e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus,
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
- a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
- b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
- c) durch Austritt,
- d) durch Aufgabe des Wohnsitzes innerhalb der Samtgemeinde Eilsen,
- e) durch Ausschluss,
- f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde Eilsen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Eilsen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Eilsen erlassen.

- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Eilsen schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied dem Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von den ausscheidenden Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Eilsen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen vom 26.09.1980 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 25. Februar 2010

Samtgemeinde Eilsen

Schönemann Samtgemeindebürgermeister

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13.Dezember 1983

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,85 €uro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Bad Eilsen, den 23.03.2012

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister Schönemann

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heeßen vom 24.11.2011

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBI. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heeßen beschlossen.

Artikel 1

§ 6 (Bekanntmachungen) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Schaumburg."

Artikel 2

Es wird folgender § 8 (Einwohnerversammlungen) eingefügt:

§ 8 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde Heeßen oder für Teile des Gemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ortsüblich bekannt zu machen."

Artikel 3

§ 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

Artikel 4

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heeßen, 21.06.2012

Der Bürgermeister Bokeloh Der Gemeindedirektor Schönemann

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Heeßen vom 24.11.2011

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Heeßen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (Entschädigung der Ratsmitglieder) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats,- Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,-- € je Sitzung"

Artikel 2

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Für den Ersatz der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstausfalles wird höchstens ein Betrag von 10,-- € je Stunde gezahlt."

Artikel 3

- § 5 (Reisekosten) erhält folgende Fassung:
- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

Artikel 4

Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

"§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.11.2006 außer Kraft"

Artikel 5

Diese 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Heeßen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heeßen, 21.06.2012

Der Bürgermeister Bokeloh Der Gemeindedirektor Schönemann

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 27.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.875.700 Euro 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.172.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge Euro 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

4.722.800 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

4.604.800 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 204.800 Euro 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.183.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit223.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes5.906.300 Euro6.011.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 978.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 22 v. H.

Şθ

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 27.02.2012

Günther Samtgemeindebürgermeister

- 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 24.05.2012 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 29.06.2012 bis zum 13.07.2012 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 01.06.2012

Der Samtgemeindebürgermeister In Vertretung Schwedhelm

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in der Sitzung am 21. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 1.2	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	385.519 € 421.004 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	367.200 €
2.2	der Auszahlungen auf	709.200 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit

367.200 €

2.2.1 auf Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit

389.200 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0€
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	320.000€

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0€
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0€

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Nordsehl, den 03. April 2012

Mensching-Buhr Bürgermeisterin

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Nie-

dernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstraße 46, öffentlich aus

Veröffentlicht:

Nordsehl, den 23. Mai 2012

Mensching-Buhr Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch vom 15. Juni 2010

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Krippeneinrichtung ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus wird bei ausreichendem Bedarf eine Frühbetreuung ab 07.00 Uhr und ein Ganztagsangebot bis 17.30 Uhr eingerichtet. Die Entscheidung hierüber trifft der Kindergartenausschuss.

b) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2012:

1. Kind ab 2. Kind Vormittagsgruppe 180,00 Euro 150,00 Euro

Ganztagsgruppe (Mittagsbetreuung) Ganztagsgruppe

250,00 Euro 200,00 Euro 300,00 Euro 230,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr / 08.00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ab 01. August 2012 erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2012 in Kraft.

31691 Helpsen,

Kesselring Köritz Bürgermeister Gemeindedirektor

Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergarten Bergkrug vom 26. April 2007

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel |

a) § 2 Absatz 3 wird neu eingefügt:

Bei ausreichendem Bedarf wird eine Frühbetreuung ab 07.00 Uhr eingerichtet. Hierüber entscheidet der Kindergartenausschuss.

b) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2012 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (5 Std. Betreuung) Vormittagsgruppe	100,00 Euro	85,00 Euro
(6 Std. Betreuung) Ganztags- und Integrations- gruppe	130,00 Euro	100,00 Euro
	195,00 Euro	155,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr / 08.00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ab 01. August 2012 erhoben.

c) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2012:

1. Kind	ab 2. Kind
130,00 Euro	105,00 Euro
90,00 Euro	70,00 Euro
1. Kind	ab 2. Kind
98,00 Euro	79,00 Euro
74,00 Euro	58,00 Euro
	130,00 Euro 90,00 Euro 1. Kind 98,00 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2012 in Kraft.

31691 Helpsen, Kesselring Köritz Bürgermeister Gemeindedirektor

Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten

Grundgebühr zzgl. pro Tag Nachmittagsbetreuung zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung	1. Kind 50,00 Euro	ab 2. Kind 40,00 Euro
	16,00 Euro	13,00 Euro
	8,00 Euro	6,00 Euro

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 14. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ziel der Kindertagesstätten

Die Gemeinde Nienstädt unterhält Kindertagesstätten in den Gebäuden der ehemaligen Schulen im Ortsteil Liekwegen, Schulstraße 29 und Sülbeck, Sülbecker Straße 8 als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Niedersächsische Gemeindeordnung. Die Kindertagesstätten werden nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

Aufgabe der Kindertagesstätten ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in

der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Insbesondere soll die Kindertagesstätte

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen
- ihnen Kenntnis und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

§ 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt sind an jedem Werktag von Montag bis Freitag einer jeden Woche geöffnet. Die Vormittagsgruppen öffnen um 7.30 Uhr und schließen um 12.30 Uhr. Des weiteren werden flexible Öffnungszeiten bis 14.30 Uhr angeboten. In der Kindertagesstätte Sülbeck wird eine Frühbetreuung ab 7.15 Uhr angeboten.

Bei Bedarf können Nachmittagsgruppen eingerichtet werden, diese öffnen um 13.00 Uhr und schließen um 17.30 Uhr. Das gleiche gilt für bei Bedarf eingerichteten Ganztagsgruppen, hier endet die Betreuungszeit um 17.00 Uhr.

Wenn Hortgruppen eingerichtet werden, wird eine Betreuungszeit von 12.30 Uhr bis maximal 17.30 Uhr angeboten.

Die Gemeinde hat das Recht, während der Sommerferien bis zu 3 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr die Kindergärten geschlossen zu halten. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

§ 3 Aufnahme und Abmeldung

- 1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die einen Rechtsanspruch auf eine Kindergartenbetreuung haben. (Erreichen des 3. Lebensjahres)
- 2. Über die Aufnahme von jüngeren Kindern (ab dem 2. Lebensjahr) wird im Einzelfall entschieden, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- 3. In den bei Bedarf eingerichteten Hortgruppen werden nur Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen.
- 4. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird vom Kindergartenträger getroffen. Hierbei ist soweit wie möglich den Wünschen der Erziehungsberechtigten zu entsprechen.
- 5. Anmeldungen nimmt die jeweilige Einrichtung (Liekwegen/Sülbeck/Hort in der Grundschule Nienstädt) entgegen. Für eine optimale Planung wäre die Anmeldung rechtzeitig, etwa 3 Monate vorher, wünschenswert.
- Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte möglich.
- 7. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahmegrundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an.

§ 4 Ausschluss von der Betreuung

Von der Betreuung im Kindergarten können Kinder nur nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem Kindergartenpersonal durch die Gemeinde ausgeschlossen werden.

§ 4a Teilnahme am Mittagessen

Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist für die Kinder in der Hortbetreuung gegen Kostenerstattung durch die Erziehungsberechtigten verpflichtend. Die Kindertagesstätten regeln die näheren Einzelheiten der Durchführung des angebotenen Mittagessens selbstständig.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindergärten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus dem Kindergarten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr. Der Zuschlag auf die Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren entfällt in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, wenn der Geburtstag vor dem 16. des Monats liegt, in den übrigen Fällen erst mit Beginn des Monats, der auf den Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres fällt.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

a) für den Besuch in der Vormittagsgruppe von

a) far den beston in der vormitagsgre	1. Kind	ab 2. Kind
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr	100, € 111, € 121, € 131, € 142, €	80, € 89, € 97, € 105, €
b) für den Besuch in der Ganztagsgruppe bis 17.00 Uhr	211,€	169,€
c) für den Besuch in der Hortgruppe	1. Kind	ab 2. Kind
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr	130, € 105, €	105, € 85, €
dreitägige Betreuung bis 17.30 Uhr Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr	98, € 83, €	79, € 67, €

Für Kinder in der Hortgruppe kann wahlweise ein dreitägiges oder fünftägiges Betreuungsangebot in der Woche angemeldet werden. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die mit einer Vorlaufzeit von einem Monat verändert werden kann.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen beträgt die Gebühr für eine fünfstündige Betreuung 119, ab 2. Kind 96,-- €, für eine längere Betreuung bzw. für eine Betreuung an weniger als fünf Wochentagen erhöht bzw. ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

Für den Besuch der Krippengruppe beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 240,-- €, bei einer Benutzungsdauer von täglich nur 5 Stunden ermäßigt sich diese Gebühr auf 172,-- €, dazu kommen die Kosten für das Mittagessen.

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, innerhalb der angebotenen verlängerten Betreuungszeiten von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr zu entscheiden, ob diese verlängerte Betreuungszeit an mindestens zwei bis maximal fünf Wochenta-

gen in Anspruch genommen werden soll. Die Betreuungsgebühren werden dann entsprechend festgesetzt.

Um das Betreuungsangebot bedarfsgerecht auszugestalten, gibt es für den Besuch der Ganztagsgruppe ab 12.30 Uhr die Möglichkeit, die Betreuungszeit auf einzelne Tage einer Woche zu begrenzen. In diesem Fall wird die Gebühr ermäßigt und zwar bei einer Grundbetreuung des Kindes bis 12.30 Uhr um $10,--\in$ pro Wochentag, der nicht als Ganztagsbetreuung in Anspruch genommen wird und bei einer Grundbetreuung bis 14.30 Uhr um $6,--\in$ der nicht als Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen wird.

Alle gewählten Betreuungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Quartalsende der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen. Ohne eine solche Änderungsmitteilung verlängern sich die festgelegten Zeiten automatisch jeweils um drei Monate.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Kindergartenleitungen berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig, mit Ausnahme der Kostenerhebung für die angemeldeten Mittagessen. Die Zahlung der Umlagen erfolgt bis zum 5. eines jeden Monats direkt im Kindergarten.

§ 6 Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin und einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat, die erste Wahl organisiert der Träger.

Der Elternrat wirkt unter anderem an folgenden Angelegenheiten mit:

- die Aufstellung und Änderungen der Konzeption für die pädagogische Arbeit
- die Festlegung der Öffnungs- und Schließungszeiten der Kindergärten
- die Aufnahme der Kinder in die Kindergärten (Ausschusssitzung)
- die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgebühren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.09.2007 in der Fassung vom 14.12.2009 außer Kraft.

31688 Nienstädt, den 14. Juni 2012

G. Widdel	Wiechmann	
Bürgermeister	Gemeindedirektorin	

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2012 des Flecken Lauenau

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 29.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.151.700 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.151.700 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 10.000 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 1.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.770.900 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.082.100 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 570.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.848.300 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 750.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 160.900 Euro. festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.090.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes Euro 5.091.300 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich

Lauenau, den 29.02.2012

Der Gemeindedirektor Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 31.05.2012 unter dem Aktenzeichen 201410/63 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 31.05.2012

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister Heilmann

2. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Auhagen (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der § 10 und 58 des NKomVG sowie der § 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 07.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Auhagen über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Auhagen vom 25.07.2007 wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten wird an Werktagen von Montag bis Freitag betrieben. Der Kindergarten wird während der Sommerferien für mindestens 3 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die tägliche Betreuungszeit der Vormittagsgruppe ist von 08.00 – 12.00 Uhr und der Ganztagsgruppe von 08.00 – 15.00 Uhr.

Bedarfsgerecht werden außerdem Sonderdienste in Form von 30- oder 60- minütigen Früh- und Spätdiensten angeboten.

b) § 5 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt:

a) In der Vormittagsgruppe 100,00 € b) In der Ganztagsgruppe 175,00 €

c) Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten von jeweils 30 Minuten täglich

12,50 €

d) Für die Betreuung von Krippenkindern (Kinder bis zur Vollendung des 3.Lebensjahres) in der altersübergreifenden Gruppe erhöht sich die Gebühr je täglicher Betreuungsstunde um 5,00 € monatlich bis einschließlich des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Auhagen, den 07.05.2012

Blume Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Berichtigung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rinteln

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 5/2012 vom 31.05.2012 auf Seite 81 veröffentlichte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rinteln ist im Wortlaut zur Änderung des § 5 fehlerhaft.

Es lautet richtig:

§ 5 Satz 3 erhält folgende Fassung.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Rinteln den 05.06.2012

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister In Vertretung Jörg Schröder Erster Stadtrat

Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 6/2011 vom 30.06.2011 auf den Seiten 60 und 61 veröffentlichte Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen ist im Wortlaut des § 2 Abs. 2 fehlerhaft.

§ 2 Abs. 2 lautet richtig:

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn der / dem BezieherIn von Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten (§ 6 Nieders. Beamtengesetz, § 39 Beamtenstatusgesetz) oder wenn sie / er vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 39 Abs. 2 Nieders. Disziplinargesetzes).

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Stadthagen, 8. Juni 2012

Stadt Stadthagen

Hellmann Bürgermeister

Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Hülsede

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 3/2012 vom 30.03.2012 auf Seite 55 veröffentlichte Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Hülsede ist im Wortlaut des § 2 Abs. 1 c) fehlerhaft gewesen. Richtig lautet der § 2 Abs. 1 c) wie folgt:

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/Funktionsträgerinnen

- 1) Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten:
 - c) der/die Fraktions-/Gruppenvorsitzende/n 30,00 Euro

als monatliche Aufwandsentschädigung.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Hülsede, den 25. Juni 2012

Gemeinde Hülsede

Der Gemeindedirektor In Vertretung: Wehrhahn
